



Amt für Landwirtschaft, Dessau-Roßlau, den 02.09.2024  
Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
Kühnauer Straße 161

**06846 Dessau-Roßlau**

**Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko Ost**  
**Verf.-Nr. 614 40-AZE-01/96**

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Ausführungsanordnung gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt ordnet die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 17.06.2015, einschließlich des Nachtrages Nr. 1 vom 15.06.2022 und des Nachtrages Nr. 2 vom 10.07.2024 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

Der **Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen** des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge wird auf den

**01. Oktober 2024, 0.00 Uhr**

festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die Empfänger über. Der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes mit Ausnahme der landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücke, deren Besitz und Nutzung durch Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) geregelt wird.

Maßgebend für den tatsächlichen Besitzübergang der neuen Grundstücke sind die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 und 3 i. V. m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen werden.

Die Überleitungsbestimmungen sind Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Anträge nach § 71 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) insbesondere Anträge zur Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG, sind gemäß § 71 Satz 3 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt zu stellen.

#### Begründung

Die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 23. Juni 2013 (BGBl. I S. 2586) liegen vor, d. h. der Bodenordnungsplan sowie dessen Nachträge sind unanfechtbar geworden. Der Bodenordnungsplan und seine Nachträge sind den Beteiligten bekannt gegeben worden. Den zu den Anhörungsterminen eingelegten Widersprüchen gegen den Bodenordnungsplan und seine Nachträge wurde abgeholfen bzw. wurden diese zurückgenommen.

Die Überleitungsbestimmungen sind erforderlich, um geordnete Verhältnisse hinsichtlich Nutzung der neuen Grundstücke zu gewährleisten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen kann jeweils unabhängig voneinander innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Friedrich

DS

Diese Bekanntmachung und die Überleitungsbestimmungen liegen vom 30. September 2024 bis zum 14. Oktober 2024 in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau – Tiefbauamt (Adresse: Finanzrat-Albert-Straße 1 in 06862 Dessau-Roßlau), 1. Obergeschoss, vor Zimmer 210 während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506-0, Telefax: +49 340 6506 601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden: E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Amt für Landwirtschaft,

Dessau-Roßlau, 02.09.2024

Flurneuordnung

und Forsten (ALFF) Anhalt

Kühnauer Str. 161

06846 Dessau-Roßlau

Bodenordnungsverfahren „Zieko Teilgebiet Zieko Ost

**AZ.: 61440 AZE 01/96**

Landkreis: Wittenberg

### Öffentliche Bekanntmachung

**Überleitungsbestimmungen zum Übergang von Besitz und Nutzung im Bodenordnungsverfahren Zieko, Teilgebiet Zieko Ost gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i.V.m. § 62 Abs. 2 und § 66 Abs. 1 und 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

zur Ausführungsanordnung vom 02.09.2024

Inhalt:

1. Allgemeine Bestimmungen
2. Übergang der Landabfindungen
3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte



4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.
5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile
6. Düngezustand
7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs
8. Besondere Hinweise
9. Rechtsnachfolge
10. Zwangsverfahren

### 1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Bestimmungen regeln den **tatsächlichen Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen landwirtschaftlich bewirtschafteten Grundstücken des Bodenordnungsgebietes Zieko Teilgebiet Zieko Ost**. Der Vorstand der Teilnehmergemeinschaft wurde hierzu gehört und hat den Bestimmungen zugestimmt.

**Diese Bestimmungen können - soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF Anhalt angehen - durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Planempfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.** Eine diesbezügliche andere Regelung wird vom ALFF nicht beaufsichtigt.

**Die jeweils geltenden Regelungen der Agrarförderung sind zu beachten.**

Das ALFF kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern.

### 2. Übergang der Landabfindungen

- a) Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in **ordnungsgemäßem Zustand** zu übergeben. Die neuen Besitzer treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald die darauf stehenden Früchte der früheren Besitzer abgefahren sind. Als **spätester Zeitpunkt für die Übergabe** der mit Früchten bestandenen oder stillgelegten Flächen bzw. der Räumung der Flächen werden folgende Tage bestimmt:

- |  |            |
|--|------------|
| I. für Getreide / Raps   | 01.10.2024 |
| II. für die restlichen Ackerflächen (Rüben, Kartoffeln, Mais, Futterzwischenfrüchte) | 15.11.2024 |
| III. für Grünland  | 01.10.2024 |
| IV. aus der Bewirtschaftung genommene Flächen  | 01.10.2024 |

Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein, wobei Rübenblatt in gehäckseltem oder flächenmäßig ausgebreitetem Zustand als geräumt gilt.

Flächen, die mit Getreide bestanden waren, sind mindestens als Stoppelfeld ordnungsgemäß zu übergeben. Bisher stillgelegte Flächen sind nach Durchführen der Mindesttätigkeit ab dem 01.10.2024 zu übergeben.

An dem darauffolgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.

Bei Honigpflanzen und bei Zwischenfrüchten als ökologische Vorrangflächen sind die jeweils geltenden Regelungen der Agrarförderung zu beachten.

Die Ernte von Obstbäumen und Beerensträuchern steht dem bisher Berechtigten zu. Sie ist bis spätestens 15.11.2024 einzuholen.

- b) Der bisherige Besitzer hat hinsichtlich der Nutzung der Flächen folgende Bestimmungen einzuhalten:

1. Er darf keinen Mutterboden von diesen Flächen abfahren. Erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstehenden Schaden zu ersetzen.
2. Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich im alten Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzgesetzes unter Schutz gestellt sind

- c) Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.

1. Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit dem ALFF Anhalt auf Kosten des Vorbesitzers fortgeschafft werden.
2. Holzungen, Feldgehölze, einzelnstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.
3. Bei Auftritt oder Verdacht auf ungewöhnliche Umstände, wie Nematoden, starker Verunkrautungen usw. ist das ALFF Anhalt unverzüglich, spätestens aber zum 31.12.2024 zu informieren.

### 3. Beregnungsbrunnen, artesische Brunnen und Schächte

Vorhandene Brunnen und Schächte hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen.

### 4. Bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen, Mieten usw.

1. Sollen bauliche Anlagen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Einfriedungen usw. nicht auf den Empfänger übergehen, müssen diese bis zum Übergabestichtag 01.10.2024 durch den Vorbesitzer entfernt werden. Andernfalls gehen sie entschädigungslos auf den Zuteilungsempfänger über oder werden auf Kosten des Vorbesitzers entfernt.
2. Für das Umsetzen von Zäunen wird keine Entschädigung gewährt.
3. Auf den Grundstücken angefahrne Mist-, Erd- bzw. Schutthaufen sowie Silagemieten müssen bis zum Übergabestichtag 01.10.2024 vom Vorbesitzer abgefahren werden.

### 5. Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 Abs. 1 FlurbG. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt.

### 6. Düngezustand

Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt. Die Ausbringung von Gülle, Klärschlamm oder Dün-



ger auf abzugebenden Flächen nach der Aberntung bzw. dem letzten Schnitt durch den bisherigen Bewirtschafter ist untersagt.

## 7. Ordnung der Pachtverträge und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Bodenordnungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über.

Auf dieser Grundlage sind die Pachtverhältnisse zwischen dem Pächter und dem Verpächter zu regeln.

Einigen sich beide nicht, so entscheidet das ALFF Anhalt nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

## 8. Besondere Hinweise

Ferner werden die Nutzungsberechtigten darauf hingewiesen, dass

1. die bei der Vermessung gesetzten Vermessungs- und Grenzmarken, Pfähle, Stangen und sonstige Grenzmarken gemäß § 5 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 15.09.2004 des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) unter gesetzlichem Schutz stehen. Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz- Vermessungs- und Sichtmarken kann gemäß § 22 VermGeoG LSA mit einer Geldbuße geahndet werden.  
Die Wiederherstellungskosten sind von dem Schadensverursacher zu tragen.
2. jede Beschädigung der Wege und Gewässer und der Anlagen wird bei vorsätzlicher Begehung als Straftat, in allen anderen Fällen als Ordnungswidrigkeit geahndet.
3. das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
4. in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen das ALFF Anhalt entscheidet.

Ansprechpartner im ALFF Anhalt ist Frau Meißgeier unter Tel. 0340 6506458.

## 9. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber gemäß § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Veräußerers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren, gegen sich gelten lassen. Der Veräußerer hat den Erwerber auf alle sich aus den vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

## 10. Zwangsverfahren

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Im Auftrag

gez. Meißgeier

## Datenschutzrechtliche Hinweise

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz/Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren: Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)

Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0, Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

## **1. Änderung der Satzung vom 01.01.2022 für den Unterhaltungsverband Nuthe/Rossel**

**(Beschluss 120-VV durch die Verbandsversammlung)**

**hier: Genehmigung**

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 2 des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I, Nr. 11, S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I, S. 1578), genehmige ich die obenstehende Satzungsänderung.

gez. A. Grabner

Landrat Landkreis Anhalt-Bitterfeld

## **Interessenverbände der Flächeneigentümer und Nutzer**

Arbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Sachsen-Anhalt e.V.

Paulshof 1

39291 Möser

OT Schermen

Bauernverband Sachsen-Anhalt e. V.

Landesgeschäftsstelle

Maxim-Gorki-Straße 13

39108 Magdeburg

Deutscher Bauernbund e. V.

Geschäftsstelle Bauernbund Sachsen-Anhalt e.V.

Adelheidstraße 1

06484 Quedlinburg

Familienbetriebe Land und Forst Sachsen-Anhalt e.V.

Geschäftsstelle

Am Kanal 16 - 18

14467 Potsdam

Forum Natur Sachsen-Anhalt e. V.

Maxim-Gorki-Straße 13

39108 Magdeburg

Freie Bauern Sachsen-Anhalt

Bauernstraße 49

39343 Eimersleben



Gartenbauverband Mitteldeutschland e.V.  
Maxim-Gorki-Straße 13  
39108 Magdeburg

Interessengemeinschaft Land schafft Verbindung Sachsen-Anhalt  
Kleine Gänseweide 2  
39221 Grossmühlingen

Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.  
Mansfelder Str. 33  
06108 Halle (Saale)

Landesforstverein Sachsen-Anhalt e. V.  
Geschäftsstelle  
Rammelburger Hauptstraße 1  
06343 Mansfeld  
OT Friesdorf

Landesverband der Landwirte im Nebenberuf Sachsen-Anhalt e. V.  
Sanner Dorfstraße 27  
39619 Arendsee / Altmark  
OT Sanne

Landesverband Haus & Grund Sachsen-Anhalt e.V.  
Halberstädter Str. 10  
39112 Magdeburg

Pächterverband Sachsen-Anhalt e. V.  
Adelheidstraße 1  
06484 Quedlinburg

Verband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen-Anhalt e.V.  
Lorenzweg 56  
39128 Magdeburg

Waldbesitzerverband für Sachsen-Anhalt e. V.  
Lennéstraße 6  
39112 Magdeburg

## Entgeltordnung

### der Volkshochschule (VHS) der Stadt Dessau-Roßlau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 in Verbindung mit 45 Abs. 2 Nr. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288 f.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA 2023, S. 209 f.) und des Gesetzes zur Förderung und Weiterentwicklung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt (Erwachsenenbildungsgesetz Sachsen-Anhalt – EBG LSA) vom 25.03.2021 (GVBl. LSA 2021, S. 126) sowie des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 17.04.2024 folgende Entgeltordnung für die VHS der Stadt Dessau-Roßlau:

## § 1

### Allgemeines

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen im Sinne des § 2 Abs. (13) und (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Entgeltschuldner ist der Teilnehmende.

(2) Veranstaltungen mit weniger als sieben Teilnehmenden bedürfen der Zustimmung des Leiters der VHS.

(3) Besonders förderwürdige Veranstaltungen - wie zu politischen, regionalhistorischen und kulturellen sowie sozialpolitischen Themen - können mit einem ermäßigten Entgeltsatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.

(4) Sofern für eine Veranstaltung keine Honorare und Aufwandsentschädigungen für Kursleitende anfallen – wie durch ehrenamtliche oder hauptberufliche Dozentur – kann diese Veranstaltung mit einem ermäßigten Entgeltsatz oder unentgeltlich durchgeführt werden.

## § 2

### Entgelte

(1) Die Entgelte für Veranstaltungen der VHS werden je Unterrichtseinheit mit einer Dauer von 45 Minuten gemäß dieser Entgeltordnung erhoben.

(2) Die Kosten für Honorare und Aufwandsentschädigungen der Kursleitenden eines Kurses sollen in der Regel durch die Teilnehmerentgelte gedeckt werden. Sollte diese Kostendeckung durch die festgelegte Entgelthöhe gemäß § 3 Abs. (1) der Entgeltordnung nicht erreicht werden, kann der Kurs dennoch stattfinden, wenn von den Teilnehmenden ein Zuschlag erhoben wird, der von der VHS zur Deckung kalkuliert wird. Dabei ist der Anspruch auf Entgeltermäßigung gemäß § 5 der Entgeltordnung zu berücksichtigen.

## § 3

### Entgelthöhe

(1) Entgelte

| Stoff und Fachgebiet                              | pro Unterrichtseinheit |
|---|------------------------|
| a) Gesundheitsbildung (MGH-Sportkurse, Tanzkurse) |                        |
| IT-Schulungen                                     | 4,30 €                 |
| b) Grundbildung                                   | 2,30 €                 |

Für Bildungsveranstaltungen aller weiteren Stoff- und Fachgebiete wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € je Unterrichtsstunde erhoben.

(2) Für Kurse und Veranstaltungen der VHS, die eine besondere Kostenstruktur in den Honorar- und Sachkosten haben, werden von den Teilnehmenden kostendeckende Entgelte und Auslagen erhoben.

(3) Für aus Drittmitteln geförderte Kurse und Lehrgänge (Maßnahmen in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit, durch den Bund finanzierte

Maßnahmen o.ä.) und Auftragsmaßnahmen können in Abweichung von Abs. (1) gesonderte Entgelte erhoben werden.

(4) Für Kurse mit Freizeitcharakter gemäß § 2 (15) der Satzung der VHS der Stadt Dessau-Roßlau, für die eine Steuerpflicht besteht, wird das Entgelt zuzüglich der Umsatzsteuer kalkuliert.



## § 4

### Auslagen und sonstige Entgelte

(1) Anfallende Material-, Lernmittelkosten u.a. werden zusätzlich zum Kursentgelt erhoben.

(2) Für Teilnahmebescheinigungen, Zertifikate u. dgl. wird ein Entgelt von 3,50 € pro Bescheinigung erhoben.

(3) Entgelte für interne Prüfungen an der VHS betragen je nach Anforderungsniveau 35,00 €. Prüfungsentgelte, die von anderen Prüfungsstellen erhoben werden, sind nach den dort geltenden Prüfungsordnungen oder Entgeltbestimmungen zu zahlen.

Prüfungsentgelte sind in jedem Fall vor Prüfungsablegung nachweislich zu entrichten.

## § 5

### Entgeltermäßigung

(1) Der Antrag auf Entgeltermäßigung muss in schriftlicher Form gestellt werden.

(2) Ermäßigungen gegen entsprechenden Nachweis erhalten

- Schüler\*innen, Auszubildende, Student\*innen, Wehrdienstleistende, Behinderte mit Schwerbehindertenausweis 30 %
- Inhaber\*innen eines Sozialpasses 50 %

(3) Bei sozialen Härtefällen ist ein Antrag schriftlich zu stellen, der gesondert entschieden wird.

(4) Einzelne Veranstaltungen mit besonderen Kosten können durch den Leiter der VHS von einer Entgeltermäßigungs- bzw. Entgeltfreistellungsregelung ausgenommen werden.

(5) Ermäßigungen werden nicht für Kursentgelte unter 20,00 € gewährt.

## § 6

### Fälligkeit der Entgelte

(1) Mit der verbindlichen, schriftlichen Anmeldung sind die Entgelte und Auslagen fällig und die Teilnehmenden verpflichtet, die Entgelte und Auslagen zu entrichten.

(2) Ein Rücktritt ohne Zahlungsverpflichtung von einer verbindlichen Anmeldung ist nur bis zu sieben Tagen vor Kursbeginn möglich.

Das Fernbleiben vom Kurs entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung des Entgeltes.

## § 7

### Entgeltrückerstattung

(1) Teilnehmende können auf schriftlichen Antrag die Kursentgelte in solchen Ausnahmefällen anteilig erstattet erhalten, in denen die Teilnahme bis zur Beendigung der Veranstaltung nicht möglich ist, z.B. bei längerer Krankheit, Änderung des Wohnortes oder dauernder beruflicher Verhinderung. Unter Vorlage entsprechender Nachweise wird eine Erstattung oder ein Nachlass entsprechend der Höhe der nicht in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden gewährt. In diesem Fall ist eine Verwaltungspauschale von 10 % des Kursentgelts, jedoch mindestens 3,00 €, zu entrichten. Der Entgeltrückerstattungsanspruch erlischt 2 Monate nach dem Ausscheiden des anspruchsberechtigten Teilnehmenden.

(2) Kursentgelte werden in voller Höhe zurückerstattet, wenn eine angekündigte Veranstaltung aus von der VHS zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt wird.

(3) Die Lehrveranstaltungen an der VHS fallen aus, wenn nach Rundfunk- oder Fernsehdurchsagen der Unterricht an den allgemein bildenden Schulen ausfällt.

Eine Rückerstattung dafür wird nicht gewährt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 30.04.2008, zuletzt geändert am 21.06.2023, außer Kraft.

Dessau-Roßlau, 06.09.2024

- Im Original unterzeichnet -

Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

### Öffentliche Bekanntmachung

Die 1. (konstituierende) Sitzung der Regionalversammlung in der VI. Wahlperiode findet am Freitag, dem 25.10.2024, um 09.00 Uhr im Sitzungssaal der Landkreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1 statt.

Schwerpunkte der öffentlichen Sitzung werden u.a. sein:

- Verpflichtung der Vertreter/-innen der Verbandsversammlung auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten
- Bestellung des Wahlausschusses gem. § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Wahl des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in der VI. Wahlperiode
- Wahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden in der VI. Wahlperiode
- 1. Änderung der Geschäftsordnung der Beschlussgremien der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 13.03.2017
- Einwohnerfragestunde
- Satzung zur 3. Änderung der Verwaltungskostensatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2022 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
- Bestätigung des Jahresabschlusses 2023 und der Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung des Vorsitzenden
- Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2025
- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Gröbzig“ der Stadt Südliches Anhalt in der Gemarkung Gröbzig
- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Hinsdorf“ der Stadt Südliches Anhalt in den Gemarkungen Hinsdorf, Zehbitz und Riesdorf



- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Prosigk Ost“ der Stadt Südliches Anhalt in den Gemarkungen Prosigk und Weißandt-Göolzau
- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Prosigk West“ der Stadt Südliches Anhalt in den Gemarkungen Prosigk und Görzig
- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Piethen“ der Stadt Südliches Anhalt in den Gemarkungen Edderitz, Gröbzig und Wieskau
- Zielabweichungsverfahren gem. § 245e Abs. 5 Baugesetzbuch für das Sondergebiet „Windenergie Weißandt-Göolzau“ der Stadt Südliches Anhalt in den Gemarkungen Gnetsch, Radegast Weißandt-Göolzau und Zehbitz
- Information zur raumordnerischen Bewertung der gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b Baugesetzbuch im Außenbereich privatisierten Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ – Ergebnisse des Scoping zur Strategischen Umweltprüfung
- Gute Beispiele zur Akzeptanzförderung der Windenergienutzung
- Informationen der Geschäftsstelle
- Sonstiges
- Anfragen der Vertreter und Vertreterinnen der Regionalversammlung

gez. Grabner  
Vorsitzender

## **Bekanntmachung der Entscheidung der Zulässigkeit des „Bürgerbegehrens gegen die geplante Finanzierung der BUGA 2035“ (§ 26 Abs. 6 KVG LSA)**

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner Sitzung am 11. September 2024 gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Herbeiführung eines Bürgerentscheides gegen die geplante Finanzierung der BUGA 2035 festgestellt (BV/293/2024/I-OB).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau einzulegen.

gez. Dr. Robert Reck  
Oberbürgermeister

## **Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 11.09.2024**

Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter für die 8. Wahlperiode 2024 - 2029

Berufung der Stadtbezirksbeiräte

Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Halle

Neuwahl der Vertreter der Stadt Dessau-Roßlau für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Zulässigkeit des "Bürgerbegehrens gegen die geplante Finanzierung der BUGA 2035"

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau-Roßlau

Bauhausjubiläum 2025/2026 – Durchführung des städtischen Jubiläumsprogramms

Gewährung einer Zuwendung an den Verein Bahntechnologie Dessau e.V. zur Erarbeitung einer "Machbarkeitsstudie zur Errichtung des TRAINScenters an der Roßlauer Allee (ehemaliger Güterbahnhof)"

Erweiterung der Erleichterungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2022 bis 2025 und Umsetzungsplan

5. Novellierung Gesamtmaßnahmebeschluss – Energetische und Allgemeine Sanierung einschließlich Außenanlagen und Ausstattung der Sekundarschule „An der Biethen“, Haus 1 (STARK III)

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen

Bevollmächtigung eines Vertreters der Stadt Dessau-Roßlau in der Verbandsversammlung des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming

Bestätigung der Mandate der Vertreterinnen und Vertreter für die Verbandsversammlungen der auf dem Gebiet der Stadt Dessau-Roßlau tätigen Gewässerunterhaltungsverbände.

Honorarordnung der Musikschule "Kurt Weill" der Stadt Dessau-Roßlau

Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Sollnitz im Jahr 2026

Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr Alten im Jahr 2026

Beschaffung eines Gerätewagens Logistik für den Katastrophenschutz im Jahr 2025

Novellierung zur Beschaffung eines Tanklöschfahrzeuges für die Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau im Jahr 2025.



## Das Amt für Stadtfinanzen informiert

Mit Vollzug der Grundsteuerreform zum 01. Januar 2025 ergeben sich nachfolgende Änderungen.

Für Eigentümer mit Bauten, wie beispielsweise Gartenlauben und/oder Garagen auf fremdem Grund und Boden endet die Grundsteuerpflicht zum 31. Dezember 2024. Die Steuerpflicht geht ab dem 01. Januar 2025 auf die Eigentümer des Grund und Bodens über.

All diejenigen Steuerpflichtigen, die von dieser Änderung ab dem 01.01.2025 betroffen sind und deren Steuerpflicht zum 31.12.2024 endet, erhalten in Kürze entsprechende Informationsschreiben.

Die Grundsteuer ist eine Objektsteuer und knüpft an den vorhandenen Grundbesitz an. Sie ist von den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz zu zahlen. Wer also land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A), unbebautes (z. B. Bauland) oder bebautes Grundvermögen (Grundsteuer B - z. B. Mietwohngrundstück, Einfamilien- oder Zweifamilienhaus, Wohneigentum, Geschäftsgrundstücke etc.) besitzt oder erwirbt, zahlt Grundsteuern.

Erhebungsgrundlage für die Grundsteuer ab 2025 ist der durch das Finanzamt ermittelte Grundsteuerwert auf den 01.01.2022 nach dem Bewertungsgesetz (in der Fassung des Jahressteuergesetzes - JStG 2022).

Aus diesem Grundsteuerwert wird ebenfalls durch das Finanzamt anhand des Grundsteuergesetzes durch die Anwendung einer Steuermesszahl der Grundsteuermessbetrag ermittelt. Die Feststellung erfolgt im Grundsteuermessbescheid.

Dieser Grundsteuermessbetrag ist die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer durch die Stadt Dessau-Roßlau.

Durch die Anwendung des städtisch festgelegten Hebesatzes auf den Grundsteuermessbetrag wird die jeweils jährlich zu zahlende Grundsteuer ermittelt. Die Festsetzung erfolgt im Grundsteuerbescheid.

### Hebesätze

Die Stadt Dessau-Roßlau hat in der Hebesatzsatzung, die durch den Stadtrat noch zu beschließenden ist, festzulegen, mit welchem Hundertsatz des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben ist.

Im Rahmen der Grundsteuerreform sind unter Berücksichtigung der Aufkommensneutralität für die Stadt Dessau-Roßlau die Hebesätze ab dem 01.01.2025 neu festzusetzen.

Für Fragen rund um die Grundsteuerfestsetzung und Bescheiderteilung ab 2025 stehen die Mitarbeiter/-innen der Abteilung Steuern und Gebühren telefonisch (0340 / 204-2222) oder per E-Mail ([grundbesitzabgaben@dessau-rosslau.de](mailto:grundbesitzabgaben@dessau-rosslau.de)) zur Verfügung.

gez. Wirth  
Amtsleiterin Amt für Stadtfinanzen